

Das XX. Capitel

Von streichenden Finten.

§. II2.

Tab. XVII.
fig. 2.

Bis daher haben wir also gehandelt von schlechten oder flüchtigen Finten und von Cavationsfinten. Wir schreiten nunmehr zu einer andern Art von Finten, wozu sich die Gelegenheit selbige anzubringen in praxi nicht selten zeigt. Man trifft demnach öfters einen Contrepart an der furchtsam ist, oder sonst mit den Pariren nicht wol umzugehen weiß, selbiger ergreift daher das Hülfsmittel wenn man z. E. gegen ihn inwendig stößt, daß er sich retirirt, wie bey fig. 2. XVII. B. zu sehen. Diejenigen so unsere Gründe nicht haben, wissen hiemit besonders umzugehen. Weil man nun dadurch außer Stand gesetzt wird den Feind mit unserm Stoß zu erreichen, so muß man bedacht seyn, wie man dasjenige ersetze, was der Feind durch seine Retirade genommen, um ihm mit Vortheil anzukommen. Man kan demnach bey dieser Gelegenheit treffliche Folgen machen, davon wir aber aniso nur eine einzige anzeigen wollen; nemlich man läßt den fordersten Fuß stehen und sezet den hintersten in die vorige Positur nach, zugleich Zeit macht man auswendig eine Finte von der Klinge. Wenn dieses accurat und ex tempore bewerkstelliget wird, so überführet man den Feind dadurch und macht ihn glaubend, daß man ihn außershalb wieder stossen wolte, mithin bewegt man ihn daselbst zu pariren und uns inwendig Blöße zu geben. Man stößt daher nach besagter Folge ohne zu halten Quarte inwendig. Solches ist also eine Folge so bey allen Gelegenheiten zugebrauchen, wenn der Feind bey unserm inwendigen Stoß zurückgeheth. Weil man nun diese Retirade des Feindes gesehen hat, oder so man überhaupt nur vermutet, daß er nicht Stand halten dürfte, so ist es unnöhtig von neuen gegen ihn zu stossen, sondern man gehet pro forma mit ganz Quarte